

- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL



Ausgabe Nr. 27
Freitag, 3. Juli 2020

■ internet: www.kenzingen.de

■ eMail: post@kenzingen.de

- Hilfe in Not
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung/ Behörden
- Wir gratulieren
- Schulen und Kinder
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Treffpunkte
- Sonstiges

SPIELPLATZOFFENSIVE 2020 STEHT VOR DEM ABSCHLUSS



Im Alten Grün wurde vom Betriebshof ein neues Sonnensegel angebracht.



Der Spielplatz Balger Süd wartet mit einer neuen Seilbahn auf.



Ein Spielturn ist künftig das zentrale Element des Kählerweg-Spielplatzes.



Vorm Kohler gibt es ab sofort ein vielseitiges Klettergerüst.

Nachdem der Gemeinderat 70.000 Euro für die Sanierung der Spielplätze bereitgestellt hat, sind bis auf die Spielplätze in der Petersbreite, Bombach und Hecklingen die Aufwertungen der örtlichen Angebote fertiggestellt.

Rechtzeitig zum Sommerbeginn steht so ein erneuertes Angebot an Bewegungs- und Spielmöglichkeiten bereit.

Georg Mathis, Manuel Hensle und Florian Blattmann vom Betriebshof führten die Arbeiten auf den Spielplätzen durch.



Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Netze BW GmbH	
Störungshotline Strom	0800/3 62 94 77
Straßenbeleuchtung	
Störungsdienst	www.stoerung24.de
-	07644/90 00

Ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

Freiburg (allgemeiner Notfalldienst) Allgemeine Notfallpraxis Freiburg
Universitätsklinikum Freiburg
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg

Mo, Di, Do	20 – 24 Uhr
Mi und Fr	16 – 24 Uhr
Sa, So und an Feiertagen	8 – 24 Uhr

Freiburg (kinderärztlicher Notfalldienst) Kinderärztliche Notfallpraxis Freiburg
St. Josephs-Krankenhaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg

Mo - Do	19 – 22:30 Uhr
Fr	16 – 22:30 Uhr
Sa, So und an Feiertagen	8 – 22:30 Uhr

Freiburg (augenärztlicher Notfalldienst) Augenärztliche Notfallpraxis Freiburg
Universitätsaugenklinik Freiburg, Killianstr. 5, 79106 Freiburg

Mo, Di, Do	19 – 22 Uhr
Mi	13 – 22 Uhr
Fr	16 – 22 Uhr
Sa, So und an Feiertagen	8 – 22 Uhr

Kreis Krankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44, Notfallpraxis

Mo., Di., Do. 19 - 22 Uhr, Mi., Fr.	16 - 22 Uhr
Sa., So. und Feiertag	8 - 22 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer 116117
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr, Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Sa., 04.07.2020:	Rathaus-Apotheke, Kenzingen
So., 05.07.2020:	Mithras-Apotheke, Riegel
Mo., 06.07.2020:	St. Blasius-Apotheke, Wyhl
Di., 07.07.2020:	Stadt-Apotheke, Herbolzheim
Mi., 08.07.2020:	Usenberg-Apotheke, Kenzingen
Do., 09.07.2020:	Tulla-Apotheke, Rheinhausen
Fr., 10.07.2020:	Brunnen-Apotheke, Herbolzheim

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de

Der Apotheken-Notdienstfinder
22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl
Handy: 22 8 33*

Festnetz: 0800 00 22 8 33**
SMS: "apo" an 22 8 33*
*max. 69 ct/Min/SMS
** kostenlos

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende: Samstag/Sonntag, 04/05.07.2020

Dr. Kneucker, Denzlingen,
0176/66890862 – Kleintiere
Dr. Rudloff, Elzach, 07682/290 – Großtiere

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 – 18 Uhr versehen.

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen
Rathaus Zentrale Tel. 900-0, Fax 900-160
Bürgermeister Guderjan Tel. 900-100
E-Mail-Adresse: post@kenzingen.de
www.kenzingen.de

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.
Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen
Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim
07643-933698-0

Sprechzeiten von Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.

Herbstzeit gemeinnützige GmbH
Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien
Sprechzeiten nach Vereinbarung:
Tel. 07641/9671590
www.herbstzeit-bwf.de

Pflege auf unsere Weise
Individuelle häusliche Betreuung und Pflege,
Meinrad Weber, Hürnheimweg 2, Tel.: 9290351
pflege@auf-unsere-weise.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds
Rathaus Kenzingen Nebengebäude
Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr
Tel. 07644/900-208
Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
Ansprechpartner:
Mariane Tießler, Kenzingen, Tel. 7315
BM Matthias Guderjan, Kenzingen, Tel. 900 100
Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606
Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742
Renate Löhndorf, Bombach, Tel. 8598
Barbara Herr, Hecklingen, Tel. 6486
Hedwig Rethaber, Nordweil, Tel. 9268393

Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen
Hanns-Heinrich Schneider
Pfarrer i. R., Tel. 07644 9278889
E-Mail: hannsheinrich.schneider@gmail.com
Keissenorenrat Emmendingen
Homepage: www.keissenorenrat-emmendingen.de

Hospiz Hecklingen e.V., Kenzingen
Hauptstraße 46, Tel. 930198
Die Geschäftsstelle ist für Besucher geschlossen.
Aber wir sind telefonisch für Sie da:
mittwochs 09:00 bis 11:00 Uhr direkt, sonst über den AB, oder per Mail (info@hospiz-hecklingen.de).

Fachstelle Sucht
Beratung Behandlung Prävention
Hebelstraße 27, Emmendingen
Tel. 07641/93 35 89-0, Fax 07641/93 35 89-99
Die Beratungsstelle ist wochentags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs bis 18.00 Uhr erreichbar.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)
Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg
0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar
www.netseelsorge.de

Amts- und Sprechtage

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt
Montag 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)
Montag, Mittwoch, Freitag 08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 19.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler,
Rathaus Kenzingen, Zi. 16, Tel. 900-121
donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen
Bombach Tel. 254
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen Tel. 269
Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Nordweil Tel. 1311
Montag 15.30 - 18.30 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher in den Stadtteilen
Bombach
Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr
Nordweil
Montag 16.30 - 18.30 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr
Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Recyclinghof und Grünschnittplatz Kenzingen (bei der Kläranlage)
Öffnungszeiten:
Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag 09.00 - 14.00 Uhr
Grünschnitt April bis Oktober
auch mittwochs 16.00 - 19.00 Uhr

Landratsamt Emmendingen
Pflegestützpunkt 07641/451 3091
Seniorenbüro 07641/451 3092
Betreuungsbehörde 07641/451 3094
Persönliche Erreichbarkeit in Emmendingen:
Markgrafenstraße 8

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst Jugendamt
Frau Karcher 07641-4513194
Frau Heiny 07641-4513184

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen
Montag, Dienstag, Mittwoch 07.30 - 15.30 Uhr durchgehend
Donnerstag 7.30-17.00 Uhr durchgehend
Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr

Sozialverband VdK Ortsverband Kenzingen
Sprechstunden im Rathaus Kenzingen, Fraktionszimmer
jeden ersten Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr,
bitte mit Terminvereinbarung unter 0151 65280351

Integrationsmanager des Deutschen Roten Kreuzes
Kirchplatz 17, Tel. 900-209
Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr,
Freitag 10.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Donnerstag mit Übersetzer arabisch

Kommunaler Inklusionsvermittler Kenzingen
Kontaktstprechstunde Winfried Höhmann
Rathaus, Fraktionszimmer, Eing. Hauptstr., barrierefrei,
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 15.00 Uhr – 16.00 Uhr,
bitte um Terminvereinbarung: Mobil: 0171 9141215
oder Mail: inklusion@kenzingen.de

Neue Mitarbeiterin in der KiTa Wonnental

Zum 25. Mai 2020 hat Frau Theresa Böhler ihren Dienst bei der Stadt Kenzingen als pädagogische Fachkraft in der KiTa Wonnental aufgenommen.

Bürgermeister Matthias Guderjan und der Fachbereichsleiter Stefan Benker begrüßten Frau Böhler herzlich. Die Stadt Kenzingen wünscht ihr viel Freude und Erfolg an ihrem neuen Arbeitsplatz.



Wechsel im Gemeinderat

Nach 16 Jahren im Gemeinderat gibt Stadtrat Franz Ehrhardt sein Mandat zurück. An seine Stelle rückt Bruno Strobel nach.

Bürgermeister Matthias Guderjan verabschiedete Franz Ehrhardt in der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2020 und dankte ihm für sein lang andauerndes, ehrenamtliches Engagement.



Verabschiedung in den Ruhestand

Nach 9 Jahren in Diensten der Stadt Kenzingen wurde Herr Ludwig Herr in den Ruhestand verabschiedet. In seinen Dankesworten umriss Herr Bürgermeister Matthias Guderjan die Leistungen von Herrn Herr, der als Hausmeister für die Grundschule, die Kindertagesstätten Schnellbruck und Kinderhaus und die Turn- und Festhalle zuständig war.

Der Bürgermeister lobte die vorbildliche Arbeitshaltung, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft von Ludwig Herr. Der stellvertretende Fachbereichsleiter Christoph Gehlen, der zentrale Hausmeisterdienstverantwortliche Markus Kaspar sowie der stellvertretende Personalratsvorsitzende Franz-Josef Frank schlossen sich den Worten von Herrn Guderjan an.



Kenzingen Stadt radelt mit: Der Landkreis radelt ab 3. Juli für den Klimaschutz

Zur Auftaktveranstaltung des STADTRADELN 2020 im Landkreis Emmendingen versammelten sich Vertreter der teilnehmenden Gemeinden am Dienstag am Landratsamt. Ausgestattet mit Fahrrad und Helm appellieren sie an ihre Bürger, Pendler, Studenten und Vereinsmitglieder von außerhalb, im Wettbewerb Kilometer auf dem Fahrrad statt im Auto zu sammeln. Über die STADTRADELN App werden die Kilometer automatisch, ohne Tacho und händisches Eintragen, übernommen.

Die Bitte: Schließen Sie sich der offiziellen Gruppe Stadt Kenzingen Radelt von Bürgermeister Matthias Guderjan an oder radeln Sie mit Freunden, Familie oder für sich selbst.



Impressum:

Herausgeber: Stadt Kenzingen

Verantwortlich für die amtlichen und für die Mitteilungen der Verwaltung und für die Amts- und Sprechtagestädt. Einrichtungen: Matthias Guderjan, Bürgermeister, Tel. 07644/900-100.

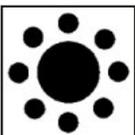
Verantwortlich für alle übrigen Bekanntmachungen sind ausschließlich die Auftraggeber.

- Redaktionelle Änderungen aus technischen Gründen jedoch vorbehalten

Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40,

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de



Aus den Gemeinderatsfraktionen

SPD

Die SPD – Fraktion

bearbeitete in einer Klausurtagung das aktuelle Thema zur Stadtentwicklung und wird nach der Sommerpause einen Antrag hierzu in den Rat einbringen.

Kenzingen – eine lebens- und liebenswerte Stadt im Breisgau

Wir alle, Einwohner - Gemeinderat – Verwaltung – Handel- und Gewerbe, Jung und Alt, müssen gemeinsam unsere Gemeinde neu denken und ein Zukunftsbild entwickeln.

Dies soll kein neues, technisches Entwicklungskonzept werden, da gibt es aus der Vergangenheit schon welche, sondern es geht um die generelle Frage: „Was macht Kenzingen eigentlich aus – was sind die Eigenheiten / Besonderheiten, das Spezifische, aber auch die Frage wie wollen wir in Zukunft zusammenleben, was ist uns in Zukunft wichtig für unsere schöne Stadt Kenzingen. Dazu ist es unerlässlich, dass sich wirklich Alle einbringen.“

Um die verschiedenen Interessensgruppen zusammenzubringen bedarf es der professionellen – externen Hilfe und Rat, genau um diese Entscheidung geht es im Gemeinderat!

Wir sehen das Ganze als ein mehrstufiges Verfahren. Im ersten Schritt hat der Gemeinderat in der letzten Periode sehr gute Vorarbeit geleistet und die Umsetzung der Hauptstraßensanierung wird im Frühjahr 2021 vollendet sein. Im zweiten Schritt muss es um die Gestaltung, Belebung und Beseelung der direkten Innenstadt gehen.

Der Gemeinderat hat bildlich gesprochen die „Hardware“ (nämlich den Umbau) geliefert, jetzt ist es unser Aller Aufgabe die „Software“ (nämlich die Beseelung und Belebung) dazu zu liefern. Selbstverständlich sehen wir hier die HuG Kenzingen, besonders die anliegenden Geschäfte und Hausbesitzer, Gasthäuser) mit in der Pflicht zur Gestaltung.

Die früheren Stadtentwicklungspläne (2009 - 2014 – 2018) können uns dabei punktuell evtl. Hilfestellung geben. Aber die Zeit ist nicht stehengeblieben (Stichworte: Onlinehandel, Veränderung von Angebotsstrukturen, Probleme mit Corona u.a.) und wir bedürfen neuer Ideen und unser aller Kraftanstrengung, genau deswegen macht eine unabhängige externe Beratung Sinn.

Die Attraktivität der Innenstadt hängt ganz wesentlich von einem vielfältigen Einzelhandel, einer gut aufgestellten Gastronomie,

einem breiten Kulturangebot und Veranstaltungen im öffentlichen Raum ab. Hierzu hatte ja der Einzelhandel in der Vergangenheit schon diverse Ideen mit Veranstaltungen auf der Baustelle, Filmabende u.a.

Der zunehmende Leerstand, die Zunahme von Spielhallen und die Umwidmung von Ladenlokalen in Wohnungen, die Fluktuation der Ladenbesitzer sind ein großes Problem, das in den vergangenen 5 – 7 Jahren stark zu beobachten war und ist. Die Corona-Krise hat alle Akteure zusätzlich massiv unter Druck gesetzt und es bedarf jetzt unserer Kraftanstrengung und Solidarität diese Probleme im positiven Sinne zu bewältigen und zu lösen. Dies beginnt mit dem Einkauf in den hiesigen Geschäften, der Unterstützung lokaler Gewerbetreibender durch Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen und hilft die Stadt lebendig zu halten. Lokale Unternehmen schaffen hier Arbeitsplätze, zahlen hier Steuern und unterstützen in der Regel die ortsansässigen Vereine und kulturellen Einrichtungen.

Für die SPD – Fraktion
Bruno Strobel
-Fraktionsvorsitzender-
Kenzingen, 25. Juni 2020



Stadtverwaltung / Behörden

Elsässischer Käsestand ist wieder da

Der elsässische Käsestand wird ab Donnerstag 9. Juli 2020 von 8.00 bis 13.00 Uhr wieder auf dem Rathausvorplatz an der Ecke Kirchgasse seine französischen Spezialitäten verkaufen.

Der Verkauf wird künftig immer am Donnerstag stattfinden.

Wasser- und Abwassergebühren 2020

Zahlungsaufforderung

Wir machen darauf aufmerksam, dass der zweite Abschlag für die Wasser/Abwassergebühren 2020 am

01. Juli 2020

zur Zahlung fällig wurde.

Sofern nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird oder noch keine Bezahlung erfolgte, bitten wir um Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse Kenzingen. Barzahlung im Rathaus Kenzingen, Zimmer Nr. 11, während der üblichen Dienstzeiten ist möglich.

Dilli
Kassenverwalterin

Friedhöfe Stadt Kenzingen

Die jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale wird ab der KW 28 auf den Friedhöfen der Stadt und den Ortsteilen durchgeführt. Sind durch die Prüfung Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales festgestellt, werden die Angehörigen schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert den Mangel durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.





SOMMERFERIENBETREUUNG 2020 AN DER GRUNDSCHULE KENZINGEN



Während der Sommerferien wird eine Betreuung angeboten von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Betreuung erfolgt während der ersten zwei Ferienwochen und in der letzten Ferienwoche.

von Montag, 3. August 2020 bis Freitag, 7. August 2020 (KW 32)
 von Montag, 10. August 2020 bis Freitag, 14. August 2020 (KW 33)
 von Montag, 7. September 2020 bis Freitag, 11. September 2020 (KW 37)

Das Betreuungsangebot steht allen Grundschulern aus Kenzingen und den Ortsteilen offen. Da für eine Ferienbetreuung keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden, muss der Aufwand alleine von der Stadt Kenzingen und den Nutzern getragen werden. Daher wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Interessenten können sich bis **17. Juli 2020** bei Frau Kovacevic mit dem beigefügten Anmeldeformular anmelden. Ihre Rückfragen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter 07644 900 – 113 oder per E-Mail an kovacevic@kenzingen.de

Falls Allergien bekannt sind oder Medikamente eingenommen werden müssen, teilen Sie dies bitte mit.

Anmeldung für die Sommerferienbetreuung an der Grundschule Kenzingen

(Bitte geben Sie die Anmeldung bei Frau Kovacevic, Zimmer 9, Rathaus Kenzingen, ab).

Erziehungsberechtigter:	
Straße, Ort:	
Telefon u. Mobil Nr.:	
Zu betreuendes Kind/Kinder:	
Name/Vorname Kind 1:	
Name/Vorname Kind 2:	
Mein Kind/meine Kinder nehmen an folgenden Ferienwochen teil (bitte ankreuzen)	
Woche 1 (03.08. – 07.08.2020) 50 Euro/je Kind 1. Kind <input type="checkbox"/> 2. Kind <input type="checkbox"/>	Woche 2 (10.08. – 14.08.2020) 50 Euro/je Kind 1. Kind <input type="checkbox"/> 2. Kind <input type="checkbox"/>
Woche 6 (07.09. – 11.09.2020) 50 Euro/je Kind 1. Kind <input type="checkbox"/> 2. Kind <input type="checkbox"/>	
Die Bezahlung des Nutzungsentgelts erfolgt durch:	
<input type="checkbox"/>	Bankeinzug. Das erforderliche Formular SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt.
<input type="checkbox"/>	Überweisung an die Stadtkasse Kenzingen, spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung.

Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigter)



Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats



Zahlungsempfänger:	Stadtkasse Kenzingen			
Straße, PLZ, Ort:	Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, Telefon: 07644 900-125, Telefax 07644 900-160			
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE73ZZZ0000001 2526			
Mandatsreferenz (vom Zahlungs-empfänger auszufüllen): <u>Nicht per Telefax, Computerfax oder E-Mail übermitteln.</u> <u>Die Originalunterschrift ist erforderlich.</u>	<input type="checkbox"/>	KiTa-Gebühr 5.0204.	<input type="checkbox"/>	Hundesteuer 5.0102.
	<input type="checkbox"/>	Mittagessen KiTa 5.0208.	<input type="checkbox"/>	Miete Fahrradbox 5.0270.
	<input type="checkbox"/>	Ferienbetreuung 5.3301.	<input type="checkbox"/>	Miete + NBK 5.0211.
	<input type="checkbox"/>	Hausaufg.-Betreuung GS 5.0292.	<input type="checkbox"/>	Kleineinleiterabgabe 5.0288.
	<input type="checkbox"/>	Hausaufg.-Betreuung GYM 5.0251.	<input type="checkbox"/>	Pacht 5.0203.
	<input type="checkbox"/>	Verlässliche Grundschule 5.0292.	<input type="checkbox"/>	Wasser-/Abwasser 5.8888.
	<input type="checkbox"/>	Ganztagesbetreuung GS 5.0292.	<input type="checkbox"/>	Wässerungsumlage 5.0220.
	<input type="checkbox"/>	Grundsteuer 5.0100.	<input type="checkbox"/>	Vergnügungssteuer 5.0229.
	<input type="checkbox"/>	Gewerbesteuer 5.0101.	<input type="checkbox"/>	
<p>Einzugsermächtigung: Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.</p> <p>SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p> <p>Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>				
Zahlungsart:	<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung <input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung			
Name des Zahlungspflichtigen: (Kontoinhaber)				
Straße, PLZ, Ort:				
Telefon und E-Mail: (freiwillige Angaben)				
IBAN des Zahlungspflichtigen: (max. 22 Stellen)	D E			
BIC: (8 oder 11 Stellen)				
Ort:				
Datum:				
Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen: (Kontoinhaber)				

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger (Name siehe oben) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinsichtlich Datenschutz wird auf die Ausführungen auf der Homepage der Stadt Kenzingen hingewiesen.



Die Stadt Kenzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Mitarbeiter für den Betriebshof (m/w/d)

Vollzeit / unbefristet

Als Kommunalverwaltung verstehen wir uns als Dienstleistungsunternehmen der Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft unserer Stadt. Der Betriebshof der Stadt Kenzingen ist in diesem Rahmen zuständig für die Straßenunterhaltung, die Grünanlagenpflege, den Winterdienst, Spielplätze, Friedhöfe und für die sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren unterstützt der Betriebshof bei sämtlichen Festivitäten der Stadt Kenzingen.

Ihre Aufgaben:

- Stelle 1: überwiegend Arbeiten im Bereich Garten- und Landschaftsbau
- Stelle 2: überwiegend Arbeiten im Bereich Elektronik / Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Unterstützungsarbeiten bei den übrigen Tätigkeitsfeldern des Betriebshofes.

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als:
Stelle 1: Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d), Straßenbauer (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung
Stelle 2: Elektroniker (m/w/d), Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung
- körperliche Belastbarkeit
- handwerkliche Fähigkeiten und Kenntnisse
- Teamfähigkeit, Flexibilität, eigenverantwortliche und selbstständige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten
- zuverlässiges und bürgerorientiertes Handeln
- Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, T Bedingung

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Mitarbeit in einem motivierten, überschaubaren Team
- tarifgerechte Vergütung
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **31. Juli 2020 mit Angabe der gewünschten Stelle** an:

Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail an: bewerbung@kenzingen.de.

Auskünfte erhalten Sie von:

Herrn Florian Blattmann, Tel. 07644/914110
Betriebshofleiter
Herrn Michael Jungkind, 07644/900-112
Orga und Personal



Die Stadt Kenzingen sucht zum **01. September 2020** für die städtische Kindertagesstätte Schnellbruck einen

Erzieher (m/w/d); Ü3-Bereich

32,5 Wochenstunden / unbefristet

Die kommunale Einrichtung besteht aus fünf altersgemischten Gruppen mit insgesamt 120 Plätzen. Das Betreuungsangebot umfasst VÖ-, Tages- und Regelbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Einrichtung arbeitet teiloffen mit Funktionsräumen, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg wird auf der Basis des INFANS-Konzeptes und nach dem ganzheitlichen Ansatz der Integralen-Lern-Kultur-Entwicklung (ILKE) umgesetzt.

Wir erwarten:

- eine engagierte und qualifizierte Fachkraft
- eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Umsetzung des Orientierungsplanes
- Organisations- und Gestaltungsfähigkeit
- Interesse an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes

Wir bieten:

- eine unbefristete Teilzeitstelle
- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- ein schönes Arbeitsumfeld mit großzügigem naturbelassenem Außengelände
- tarifgerechte Vergütung (TVöD SuE)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **24. Juli 2020** an:

Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail an: bewerbung@kenzingen.de.

Auskünfte erhalten Sie von:

Frau Renate Hensle, Leitung der Kindertagesstätte,
07644/928206

Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal,
07644/900-112



PRIMO-SERVICE

Wir sind für Sie da!

Haben Sie ein besonderes Anliegen? Benötigen Sie ausführliche, persönliche Beratung? **Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:**

» Tel. 07771/9317-11 » Fax 07771/9317-40 » Mo. – Do. 8 – 17 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr





Die Gemeinde Weisweil (ca. 2.100 Einwohner), Landkreis Emmendingen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihr Team eine

Leitung für den Fachbereich Finanzen (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % - 100 %.

Die unbefristete Stelle bietet Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD.

Weitere Informationen und den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.weisweil.de/Aktuelles. Die Bewerbungsfrist endet am 27.07.2020.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Herr Bürgermeister Michael-Baumann, Tel. 07646/9102-0 und Frau Hauptamtsleiterin Brigitte Panhölzl, Tel. 07646/9102-15.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:

Beratung zur Rente nur mit Termin!

Beratungen zu Rente und Reha in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind derzeit nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich, erklärt die Rentenversicherung in Baden-Württemberg. Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Ratsuchenden und Beschäftigten haben oberste Priorität. Warte- und Aufenthaltszeiten vor Ort sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Terminvergabe erfolgt direkt über die Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Dort können auch Termine für eine Videoberatung online gebucht werden, die eine moderne und bequeme Alternative zur Beratung vor Ort darstellt. Viele einfache Anliegen lassen sich ohnehin von zu Hause aus unkompliziert erledigen: Wer beispielsweise Antragsvordrucke oder einen Versicherungsverlauf benötigt, kann sich telefonisch melden und bekommt die gewünschten Formulare oder Berechnungen per Post zu-

gesandt. Wer über Internet verfügt, kann Anträge auch per eService bei der DRV stellen. Oder man wendet sich an die für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden). Auf der Startseite der DRV Baden-Württemberg unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de („Aktuelle Informationen aus Anlass der Corona-Pandemie“) finden Interessierte neben den Telefonnummern auch die Online-Serviceangebote der DRV übersichtlich zusammengefasst. Außerdem werden an dieser Stelle die häufigsten Fragen zum Beispiel zum Kurzarbeitergeld, zur Altersteilzeit oder einer Rehabilitation in Corona-Zeiten beantwortet.

Die wichtigsten Änderungen der neuen Corona-Verordnung im Überblick

- Ab dem 1. Juli dürfen sich im **öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen**. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen.
- Ab dem 1. Juli ist bei **privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept** mehr nötig. Dies gilt etwa für Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit **bis zu 250 Personen möglich**, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung **festen Sitzplätze** zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im **Vorhinein festgelegten Programm** folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- **Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt**.
- **Untersagt** sind weiterhin **Tanzveranstaltungen** mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin **nicht öffnen**.

Was bleibt gleich?

Die Grundregeln bleiben.

Es bleibt bei dem grundsätzlichen Abstandsgebot als Basis für die Eindämmung des Virus. Es gibt selbstverständlich weiterhin die Ausnahmen für Fälle, in denen das nicht möglich ist. Aber im Grundsatz gilt: Abstand halten! In den gewohnten Bereichen bleibt es bei der Maskenpflicht.

Also im öffentlichen Verkehr, in Läden und Einkaufszentren und für bestimmte Berufsgruppen.



Fundsachen

Fundsachen im Juni 2020

Im Bürgerbüro der Stadt Kenzingen wurden vom 17. Juni bis zum 30. Juni 2020 folgende Fundsachen abgegeben:

Bezeichnung	Funddatum	Marke
Dreirad	27.05.2020	Kynast
Herrenrad	27.03.2020	Focus
Mountainbike	27.03.2020	Serious
Herrenrad	27.03.2020	Diamant
Herrenrad	16.06.2020	Alfira
Damenrad	16.06.2020	Fischer
Herrenrad	16.06.2020	Everest
Damenrad	16.06.2020	Challenger
Herrenrad	16.06.2020	Hedricks
Herrenrad	16.06.2020	Rondo
Lesebrille	16.06.2020	Lexxoo
Smartphone	23.06.2020	Xiaomi
Fahrradschlüssel	24.06.2020	Abus
Haustürschlüssel	25.06.2020	Börkey
Sonnenbrille	23.06.2020	-
Zimmerschlüssel	25.06.2020	-
Smartphone	26.06.2020	Samsung
Drohne	28.06.2020	DBPower FPV

Die Angaben sind absichtlich ungenau, um den tatsächlichen Eigentümer der Fundsachen zu identifizieren.

Entsprechend § 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in diesem Zusammenhang alle Verlierer, Eigentümer und sonstige aufgefordert, ihre Rechte an den aufgefundenen Fundsachen gegenüber der Stadtverwaltung Kenzingen unter Vorlage des Eigentumsnachweises anzumelden. Nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden die Fundsachen vernichtet oder verwertet.

Über www.kenzingen.de – Rathaus – Bürgerservice – Fundsachen – gelangen Sie zur Online-Übersicht der Fundsachen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Fundbüro, Frau Hämmerle, Tel.: (07644) 900 – 114.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

- bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
- in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
- von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheit-

lichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

- für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
- in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verord-

nung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von

Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung und Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

- Es wird untersagt der Betrieb von
1. Clubs und Diskotheken und

2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
 4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
 11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
 12. Beherbergungsbetriebe,
 13. Messen und
 14. Freizeitparks.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbe-

treuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchfüh-

rung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen, Bädern einschließlich Saunen und Bädern mit kontrolliertem Zugang sowie

3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen, die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
3. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften § 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann



Mitteilungen des Landratsamtes

Müllabfuhr erfolgt im Sommer wöchentlich

Die grauen Tonnen werden in den Sommermonaten Juli und August wieder wöchentlich geleert. Dies erfolgt seit vielen Jahren schon aus hygienischen Gründen, um bei warmer Witterung Probleme zu vermeiden. Die Tonnen werden am gewohnten Wochentag abgeholt, die Termine stehen im Abfallkalender. Wichtig: Die Tonnen müssen am Abholtag bereits um 6:00 Uhr am Straßenrand stehen. Wegen der Umstellung auf die wöchentliche Leerung, der Witterung sowie der Urlaubszeit gibt es im Sommer geänderte Tourenpläne, so dass die Abholung auch früher oder später als gewohnt erfolgen kann. Reklamationen bei nicht abgeholt Tonnen sollten möglichst schon am Folgetag bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen per Telefon 07641 451 9700 oder E-Mail abfall@landkreis-emmendingen.de eingehen.

Keine Änderung gibt es bei den Gelben Säcken, die ganzjährig alle zwei Wochen abgeholt werden. Auch bei den Papiertonnen bleibt es auch im Sommer beim vierwöchigen Leerungsrythmus.

Info- Richtiges Befüllen und Entleeren von Schwimmbecken und Pools im eigenen Garten

Die Badezeit hat begonnen. Einen eigenen Pool im Garten zu haben ist wunderbar. Aber wie befülle ich das Becken? Wie viel Wasser benötigt der Pool? Soll ich zum Befüllen Trinkwasser aus der öffentlichen Leitung nehmen? Oder Wasser aus einem

Gartenbrunnen? Und wohin mit dem gebrauchten Wasser?

Das Kommunal- und Prüfungsamt und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Emmendingen haben auf die gängigsten Fragen Hinweise zum Befüllen und Entleeren von Swimmingpools zusammengestellt. Bitte beachten Sie die Hinweise, damit das Befüllen und Entleeren Ihres Pools kein teures „Vergnügen“ wird.

Hinweise zur Befüllung und Entleerung von Schwimmbecken und Pools auf privaten Grundstücken:

1. Befüllung

Die Befüllung von Schwimmbecken/Pools erfolgt i. d. R. mit Frischwasser aus dem Trinkwassernetz. Man kann nicht davon ausgehen, dass Grundwasser qualitativ immer unbedenklich ist. Daher ein Appell an alle Poolbesitzer, nur hygienisch einwandfreies Wasser mit Trinkwasserqualität für die Pools zu verwenden.

Rechtslage:

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, müssen die Wasserabnehmer nach den gemeindlichen Wasserversorgungssatzungen ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser decken. Dies gilt auch für die Befüllung von privaten Schwimmbecken/Pools (Anschluss- und Benutzungszwang). Eine Entnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler gilt als Wasserdiebstahl und kann strafrechtlich geahndet werden.

Eine Entnahme aus einem eigenen Brunnen ist nur zulässig, wenn für diesen Zweck eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt. Diese wird i.d.R. innerorts aus Vorsorge- und Grundwasserschutzgründen für die Befüllung von Schwimmbecken/Pools im Privatbereich aufgrund des Klimawandels und des sich zunehmend einstellenden Wassermangels in den Sommermonaten nicht mehr erteilt. Es besteht hierfür auch keine Notwendigkeit, da es die Möglichkeit gibt, hygienisch einwandfreies Wasser aus dem öffentlichen Netz zu verwenden.

2. Entleerung

Poolwasser muss generell über die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation entsorgt werden. Bei Pools am Haus ist dies in der Regel kein Problem, in Kleingartenanlagen jedoch schon. Wenn keine öffentliche Abwasserentsorgung möglich ist, müssen Abwasserentsorger das Poolwasser mit einem Fahrzeug abpumpen und ordnungsgemäß entsorgen.

Wasser, das nach der Nutzung als „Schwimmbadwasser“ anfällt, ist Abwasser im Sinn des Wassergesetzes: Hierzu zählen nicht nur große Schwimmbecken, sondern auch die mobilen größeren Pools, die im Sommer im Garten aufgestellt werden. Das „Schwimmbadabwasser“ darf daher nicht auf dem Grundstück versickert, in den Regenwasserkanal oder ein Gewässer eingeleitet, sondern muss in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden!

Wenn behandeltes Wasser aus dem Pool einfach versickert, in einen Regenwasserka-

nal oder sogar in ein natürliches Gewässer fließt, kann dies nicht nur einen negativen Einfluss auf Pflanzen haben, sondern kann auch zu einer Schädigung von Wasser- und Bodentieren sowie des Grundwassers führen.

Rechtslage:

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen der Wassergesetze der beseitigungspflichtigen Kommune zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Wasser in Schwimmbecken/Pools wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften (z.B. hygienisch) verändert. Dies gilt auch völlig unabhängig von möglichen chemischen Zusätzen. Darüber hinaus stellt eine chemische Aufbereitung (wie durch z.B. Chlor etc.) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Schwimmbecken/Pools dar, das bei Einleitung in den Untergrund den Boden und das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst.

3. Gebühren

Die Wasser- und die Schmutzwassergebühr wird nach der Trinkwassermenge berechnet. Die Schmutzwassergebühr entspricht demzufolge der Wassermenge, die bei der Befüllung des Pools über den Hauptwasserzähler bzw. des zusätzlichen geeichten Wasserzählers gemessen wurde. Eine Minderung der Schmutzwassergebühr ist nicht möglich, da (wie unter 2. erläutert) das Poolwasser als Schmutzwasser einzustufen ist.

Nähere Informationen über die aktuelle Höhe der Wasser- und Schmutzwassergebühr erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

4. Überwachung durch die Gemeinde

Der Anschluss- und Benutzungszwang ergibt sich aus der Gemeindeordnung (§ 11). Die Einzelheiten sind in der Wasserversorgungs- sowie der Abwassersatzung der Gemeinde geregelt. Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Satzungen eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden (§ 11 GemO; § 44 Abs. 6 sowie § 46 Abs. 6 WG B-W).

Hierzu hat die Gemeinde sowohl ein Auskunftsrecht als auch ein Zutrittsrecht auf das Grundstück und kann somit im Bedarfsfall Kontrollen durchführen (§ 11 GemO, § 99 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a KAG). Ein Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 142 GemO).





Schulen und Kinder

In Gedenken an Walter Reischmann (Rektor i. R.)

Herr Walter Reischmann war in den Jahren 1970-1985 Schulleiter der damaligen Volks- bzw. Hauptschule in Kenzingen.

Mit großem Engagement, Liebe zu seinem Beruf und Empathie für die Schüler prägte er unzählige Kenzinger Schülerjahrgänge.

Er galt als äußerst beliebter Lehrer, Kollege und Vorgesetzter.

Herr Reischmann verstarb am 20.06.2020 im Alter von 95 Jahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Für die Schulgemeinschaft der Grundschule an der Kleinen Elz

Birgit Beck, Schulleiterin



Clara-Schumann-Gymnasium Lahr
Landesgymnasium mit Internat

Einsteigen oder umsteigen – die Aufbauzüge am Clara-Schumann-Gymnasium –

Mehr Zeit auf dem Weg zum allgemeinbildenden Abitur

Schülerinnen und Schüler können nach Klasse 6 zum Clara-Schumann-Gymnasium wechseln und nach sieben Jahren die allgemeine Hochschulreife ablegen. Dieser Aufbauzug beginnt also mit Klassenstufe 7. Man kann als Profulfach Musik oder NwT (Naturwissenschaft und Technik) wählen und beginnt neu mit der zweiten Fremdsprache Französisch. Angesprochen sind Schülerinnen und Schüler, die derzeit die Klasse 6 der Realschule, Werkrealschule oder der Gemeinschaftsschule besuchen.

Weiterhin können Schülerinnen und Schüler mit der mittleren Reife auf das CSG wechseln und in drei Jahren die allgemeine Hochschulreife erlangen. Diese Möglichkeit, das Abitur ohne fachspezifische Festlegung in drei Jahren zu erreichen, bietet das CSG als einzige Schule im Regierungsbezirk Freiburg an. Es gibt ein breites Angebot an Neigungsfächern, die die Schüler nach Klasse 11 als fünfstündiges Fach frei wählen können. Auch wer bisher nur eine Fremdsprache erlernt hat, kann in diesen Aufbauzug wechseln.

Es können auch Schülerinnen und Schüler aus Gymnasien aufgenommen werden. Die Aufbauzüge, die ein Jahr mehr Zeit auf dem Weg zum Abitur lassen und damit dem 9-jährigen Gymnasium entsprechen, sind eine gute Alternative. Ein Einsteigen am CSG ist grundsätzlich in allen Klassenstufen ab Klasse 7 möglich.

Das CSG ist eine Schule mit Internat für Jungen und Mädchen. Alle Schüler, sowohl die internen als auch die externen, können täglich in der Schule ein Mittagessen einnehmen, das in der eigenen Schulküche frisch zubereitet wird.

Wer Interesse hat, ans CSG zu wechseln, kann sich jederzeit informieren und einen individuellen Termin vereinbaren. **Auskünfte erteilt das Sekretariat unter Telefon 07821/9291-0. Informationen sind auch erhältlich unter www.csg-lahr.de**

Malerfachschole Lahr

Lust auf den Einstieg in ein kreatives Handwerk? Oder noch keine Ahnung, was ihr werden wollt? Kein Hauptschulabschluss oder Probleme mit der deutschen Sprache?

Dann kommt in die BFF, VAB oder VABO der BaMaLa!

Handwerk hat Zukunft: Mit der einjährigen **BFF (Berufsfachschule Farbe)** startet ihr optimal in eine anspruchsvolle Ausbildung als Werbetechniker, Maler und Lackierer oder Fahrzeuglackierer. Wenn ihr also eine Karriere im Berufsfeld Farbe von der Berufsvorbereitung über die Meisterausbildung bis zum Staatlich geprüften Gestalter mit Fachhochschulreife anstrebt, seid ihr an der Badischen Malerfachschole Lahr richtig!

Die **VAB (Vorbereitung Arbeit und Beruf)** an der BaMaLa bereitet euch allgemein auf euren Berufseinstieg vor und erhöht eure Startchancen in eine Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, sich beruflich zu orientieren, und sich am Ende des Schuljahres abschließend für ihren Favoriten zu entscheiden. Auch wenn wir eine renommierte Schule für das Berufsfeld Farbe sind, stehen euch alle beruflichen Möglichkeiten offen.

Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss oder mit Förderschulabschluss können nach erfolgreichem Besuch der BFF oder VAB den Hauptschulabschluss erwerben.

Wenn ihr Probleme mit der deutschen Sprache habt, hilft euch die Sprachförderung der BaMaLa. Falls ihr noch gar kein oder nur wenig Deutsch könnt, seid ihr in der **VABO** richtig: Hier könnt ihr das für die Ausbildung nötige Sprachniveau erreichen.

Eure unterschiedlichen Begabungen und Voraussetzungen werden besonders berücksichtigt. Durch gezielte Betreuung und umfangreiche Praktika helfen wir euch beim Berufseinstieg und vermitteln euch an Ausbildungsbetriebe oder weiterführende Schulen.

Ab jetzt können sich Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/2021 anmelden.

Besucht uns im Internet unter www.bamala.de oder vereinbart einen persönlichen Beratungstermin in der Schule, **Anmeldungen ab sofort** direkt beim Sekretariat der Badischen Malerfachschole Lahr
Ludwig-Frank-Str. 16
77933 Lahr
Tel: 07821 990 290
info@bamala.de



Familienfreizeit im Schwarzwald!

Bei unserer Familienfreizeit für die Eltern mit Kindern bis 13 J. von 14 – 21. August im Schwarzwald (Bad Herrenalb) sind noch Plätze frei.

Information bei DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711-625138, E-Mail: zentrale@djobw.de

Einstieg in die CNC-Technik

Für den Einstieg in die CNC-Technik bietet die Gewerbe Akademie am Standort Freiburg nach den Sommerferien zwei Grundkurse an: Ab 15. September können sich Fachkräfte und Auszubildende in kleinen Gruppen das CNC-Drehen mit aktueller Software aneignen. Nach drei Wochen sind sie dann in der Lage, anhand einer Werkstück-Zeichnung ein entsprechendes Programm zu erstellen und es an einer CNC-Drehmaschine zu testen.

Im Anschluss findet ab 6. Oktober ein Kurs zum CNC-Fräsen statt. Dort wird mit der Programmiersprache Heidenhain gearbeitet, um Werkstücke an einer Kunzmann WF/400-CNC-Fräsmaschine zu bearbeiten. Der Unterricht findet Dienstag und Donnerstag von 17.30 bis 21.30 Uhr sowie jeweils an zwei Samstagen von 8 bis 12.15 Uhr statt.

Beide Fachkurse werden unter bestimmten Voraussetzungen über die Arbeitsagentur oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie (www.gewerbeakademie.de), Telefon 0761/15250-63.

Unfallkasse Baden-Württemberg startet mit Online-Trainings

Mit ihrem Online-Angebot wird die UKBW eine Plattform für digitales Lernen rund um Sicherheit und Gesundheit anbieten, die auch verstärkt Fragestellungen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung der Digitalisierung aufgreifen wird. Zum Beispiel erhalten Führungskräfte im aktuellen Angebot Hilfestellung beim „Führen in Coronazeiten“. Neben Präsenzveranstaltungen, zum Beispiel Seminaren oder Tagungen, wird die UKBW kontinuierlich ihre digitalen Angebote thematisch und zielgruppenspezifisch erweitern und auch verstärkt Webinare als Online-Präsenzveranstaltungen anbieten. Nähere Informationen zu den Online-Trainings und zur Anmeldung gibt es hier: <https://elearning.ukbw.de/> und <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/>

Die fünf Themen der Online-Trainings im Überblick:

Führen in Coronazeiten

Führungskräfte erhalten Informationen und Tipps zur gesundheitlichen Führung während der Coronapandemie und darüber hinaus, die Beschäftigte trotz Distanz einbeziehen und erreichen. Inhalte sind zum Beispiel der Umgang mit Beschäftigten im mobilen Arbeiten oder die Nutzung digitaler Technologien.

Solare Exposition

Berufsgruppen, die häufig unter der Sonne arbeiten, erhalten einen Überblick zu den notwendigen UV-Schutzmaßnahmen in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Ein Training richtet sich explizit an Kita-Leitungen sowie Erzieherinnen und Erzieher, um den aktiven Sonnenschutz nachhaltig in den Kita-Alltag zu integrieren.

Allgemeiner Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist für jedes Unternehmen relevant. Die Trainings bieten daher einen Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen und den daraus resultierenden Aufgaben und Pflichten der beteiligten Personen.

Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige, aber auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, erhalten wichtige Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen rund um das Thema häusliche Pflege, zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der häuslichen Pflegepersonen sowie zu den versicherten Tätigkeiten.

Ergonomie

In Zeiten des mobilen Arbeitens können Übungen zur Kräftigung und Mobilisation des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit und Prävention von haltungsbedingten Beschwerden beitragen.

Dieses Training ist für alle Versicherten der UKBW geeignet, insbesondere jedoch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die derzeit mobil arbeiten und nicht immer die optimalen Büromöbel haben.



Online- und Präsenz-Angebote der VHS Nördlicher Breisgau: Schnelles Skizzieren für den Alltag - Ein Wochenendkurs (23442)

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Werkstatt, Fr., 03.07.2020, 19 - 21 Uhr, Sa. 05.07.20 und So., 04.07.20, 10:00 - 16:00 Uhr

Pilates für Anfänger & Wiedereinsteiger (32107S+32104SM)

Emmendingen, Neumattenhalle, Neumattenweg 2, Halle, 3x mal montags, Beginn: Mo., 06.07.2020, 18:30 - 19:30 Uhr

Siebdruck auf Stoff für Anfänger und Fortgeschrittene (26023)

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Werkstatt, Sa., 11.07.2020, 10 - 16 Uhr

Farbe - Stil - Image: Präsenter Auftritt im Beruf authentisch und nachhaltig wirken (59565)

Malterdingen, Rathaus, Hauptstr. 18, Bürgeraal, Sa., 11.07.2020, 09 - 12 Uhr

3D Malen - eine neue Dimension erleben für Anfänger und Fortgeschrittene (23195)

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Raum 2 (im Innenhof), Sa., 11.07.2020, 10:00 - 15:30 Uhr

Afrikanisches Trommeln (21089)

Malterdingen, Grundschule (Neues Schulgebäude), Schulstraße 25, Aula, Sa., 11.07.2020, 14 - 17 Uhr

Weg mit der Windel (116030)

Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Di., 14.07.2020, 19:30 - 22:00 Uhr

Überblick über Vorsorgeregelungen - Webinar

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament etc. (150310)

Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Mi., 15.07.2020, 19 - 20 Uhr

Mental - Gesund durch den Alltag (170080)

Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Do., 16.07.2020, 18:30 - 19:30 Uhr

Hass im Internet (170870)

Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Do., 16.07.2020, 20:00 - 21:30 Uhr

Mehr Sicherheit im Umgang mit dem Internet (54000)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, 2-mal dienstags, 18:00-20:15 Uhr, Beginn: 21.07.2020

Das kleine 1x1 der Babypflege (30604)

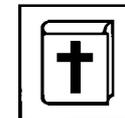
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3,

Raum 205/VHS-OG, Fr., 24.07.2020, 18 - 20 Uhr

Auszeit in der Natur für Frauen (31082S)
Emmendingen, Treffpunkt: Waldspielplatz „Vogelsang“, Gartenstraße 48, Eingang, Sa., 25.07.2020, 10 - 15 Uhr

Ein späterer Zustieg in die Kurse 32101, 31250, 31306, 32010S, 32215SM, 32217S, 31132S, 32020S, 32001S ist ebenfalls möglich.

Technische Voraussetzungen für alle Onlineangebote: PC/Laptop mit Kamera und Mikrofon. Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.



Kirchen & Religionsgemeinschaften

Evang. Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277, Fax 07644-69 44
E-Mail: Evang.Kirche.Kenzingen@t-online.de
Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Di., Mi, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
Do. 17.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 03.07.2020

15.00 Uhr Gottesdienst im Bruderhaus Diakonie

Gottesdienste:

Samstag, 4. Juli 18.00 Uhr

Sonntag, 5. Juli 10.00 Uhr

Pfarrer Andreas Hansen, Kantorin Jakoba Marten-Büsing

Der Posaunenchor trifft sich nach Absprache zur Probe im Freien. Kontakt: Cornelia Schmidt, Tel. 49 385, cornelia.schmidt@loop.de
Mittwoch, 08.07.2020

Der Konfirmandenunterricht startet wieder in kleinen Gruppen:

14.30 Uhr Gruppe I

16.00 Uhr Gruppe II

19.00 bis 19.45 Uhr Kantoreiprobe in der Kirche Begrenzte Teilnehmerzahl mit Anmeldung bei Elke Schiffler (Kontakt siehe Homepage der Kirchengemeinde: Kirchenmusik/Kantorei/Kantorei intern)

Donnerstag, 09.07.2020

20.00 bis 20.45 Uhr Kantoreiprobe in der Kirche Begrenzte Teilnehmerzahl mit Anmeldung bei Elke Schiffler (Kontakt siehe Homepage der Kirchengemeinde: Kirchenmusik/Kantorei/Kantorei intern)

Freitag, 10.07.2020

15.00 Uhr Seniorengottesdienst im Hof des Kreiseniorenzentrums (bei guter Witterung)

Gottesdienste:

Samstag, 11. Juli 18.00 Uhr

Sonntag, 12. Juli 10.00 Uhr

Pfarrer Andreas Hansen, Kantorin Jakoba Marten-Büsing

Liebe Gemeinde,

für den Gottesdienst gibt es ein Infektions-Schutzkonzept. Wir müssen auch in der Kirche Abstand voneinander halten und da wir länger als zum Beispiel beim Einkauf zusammen sind, sollen es 2 m Abstand sein. Nur Menschen aus einem Haushalt dürfen zusammen sitzen. Mundschutz wird empfohlen, aber nicht zwingend verlangt.

Wir dürfen nicht singen, aber wir summen manche Lieder mit geschlossenem Mund. Wir haben in der Kirche Plätze markiert, an denen Sie sitzen können. So kommen wir auf etwa 30 Personen in der Kirche. Der Gottesdienst dauert jeweils etwa eine halbe Stunde.

Es gibt eine schriftliche Version unseres Gottesdienstes, den Haus-Gottesdienst. Sie können ihn für Menschen mitnehmen, die nicht zum Gottesdienst kommen können.

Sie finden den Hausgottesdienst beim Pfarrhaus und bei der Kirche. Sie können unseren Gottesdienst auch nachhören: In unserer Homepage finden Sie die entsprechende Verbindung.



Unsere Homepage:

<http://www.evangelische-kirchengemeinde-kenzingen.de>

Weiterhin gilt: Das Pfarramt ist zu den üblichen Zeiten geöffnet, aber bitte rufen Sie lieber an, Telefon 277, per Mail: kenzingen@kbz.ekiba.de

Herzliche Grüße und gute Wünsche,
Andreas Hansen

Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Pastoralteam:

Pfarrer Klaus Fehrenbach,

Tel. 07644-9226925,

mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de

Gemeindereferentin Regina Eppler,

07644-9226915,

mail: eppler@kath-kenzingen.de**Website www.kath-kenzingen.de****Pfarrbüros:****Kenzingen St. Laurentius**

Annette Wild

Tel. 07644-9226911, FAX 922 6926

Kirchplatz 16

Mo. von 10:00 – 12:00 Uhr**Di. von 17:30 – 19:00 Uhr****Fr. von 09:30 – 11:00 Uhr**e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de**Bombach St. Sebastian**

Bettina Götz,

Tel. 07644-1344,

e-mail: bombach@kath-kenzingen.de

Kirchstraße 12

Do. 15:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung**Hecklingen St. Andreas**

Annette Wild,

Tel. 07644-344,

e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Dorfstraße 3

Di. 10.00 – 11.00 Uhr**Nordweil St. Barbara**

Silvia Blattmann,

Tel./FAX 07644-8455,

e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de

Am Kirchberg 6

Do. 15:00 – 18:30 Uhr

In dieser Krisenzeit sind Herr Pfarrer Fehrenbach und Gemeindereferentin Frau Regina Eppler zu folgenden Zeiten erreichbar:

Herr Pfarrer Fehrenbach:

Dienstag, Mittwoch und Samstag

von 10.00 – 12.00 Uhr (Tel. 922 6925)

Frau Regina Eppler:

Montag, Mittwoch und Freitag von 15.00 – 17.00 Uhr (Tel. 922 6915 oder

0157/ 533 593 08)

Selbstverständlich dürfen Sie gerne auch außerhalb dieser Zeiten anrufen.

Die Pfarrbüros sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie erreichen uns zur den Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail.

Unsere Gottesdienste:**Sa. 4.7. / 19.00 Uhr in Kenzingen**

Hl. Messe Jahrtag Lioba Döge und Schwestern

StM August, Maria und Barbara Walzer

StM Friedrich und Maria Schreiber u. Tochter Elisabeth

So. 5.7. / 10.00 Uhr in Nordweil

Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

Do. 9.7. / 19.00 Uhr in Bombach

Hl. Messe für Brigitte und Willibald Herr u. verstorbene Angehörige

Sa. 11.7. / 19.00 Uhr in Nordweil

Hl. Messe für Maria u. Bernhard Frank, Walburga Heggli- Frank,

Paula Bosch, Liesel Kurz, Babara Kuri u. Angehörige,

Rupert Götz und Angehörige

So. 12.7. / 10.00 Uhr in Kenzingen

Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

Do. 16.7. / 19.00 Uhr in Bombach

Mehr Informationen über Änderungen finden Sie unter www.kath-kenzingen.de

Die Chöre der Seelsorgeeinheit proben: Zur Zeit finden keine Chorproben statt!

Katholische Kirchengemeinden suchen nach individuellen Lösungen für die Erstkommunion

Alternativtermine ab Juli / Neue Formate und kleinere Feiern

Landkreis Emmendingen/ Glottertal/ Heuweiler. Die Feier der ersten Heiligen Kommunion soll trotz der fehlenden Planungssicherheit aufgrund der Corona-Pandemie

nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden. - Darauf verständigten sich die Verantwortlichen der neun Kirchengemeinden im Katholischen Dekanat Endingen-Waldkirch. Im Dekanat herrscht dabei Konsens, dass für die insgesamt 474 Erstkommunionkinder je nach Kirchengemeinde und Ort individuelle Lösungen gefunden werden sollen. Auch die konkreten Termine werden in enger Abstimmung vor Ort festgelegt. Die Planungen dazu finden derzeit intensiv statt. Klar ist, dass die Feiern, die noch in diesem Jahr stattfinden werden, sehr viel kleiner als gewohnt ausfallen müssen.

Um der besonderen Situation gerecht zu werden, werden neue Formate entwickelt, die eine schlichte, aber intensive Feier ermöglichen. Feiern im Freien und in der Natur, Einzelfeiern während eines Sonntagsgottesdienstes bis hin zu einem Hausgottesdienst, individuelle Termine an Wochen- oder Sonntagen, Gemeinschaft in kleinen Gruppen und kleinen Kirchen – Ideen gibt es im Dekanat bereits viele.

Nun hoffen die für die Erstkommunion Verantwortlichen, dass sich Eltern, Kirchenmitglieder und Vereine von ihren bisherigen Vorstellungen vom großen Fest lösen können und bei der Terminierung, Planung und Durchführung ein weites Herz haben.

Die Kirchengemeinde Waldkirch hat bereits Alternativtermine im Juli angeboten. In den anderen acht Kirchengemeinden geht die Tendenz eher Richtung Spätsommer und Herbst sowie ins Frühjahr 2021.

Trotz der nicht ganz einfachen Terminierung sehen die für die Erstkommunion Verantwortlichen in der besonderen Situation auch große Chancen: Kommunion bedeutet Gemeinschaft - das große Bedürfnis danach wird in Zeiten von „social distancing“ besonders spürbar. Das Sakrament soll deshalb in enger Abstimmung mit den Eltern und Kindern neu gestaltet und bewusst erlebt werden.

Gemeinsam mit den Katecheten werden wir einen Plan für die Kirchengemeinde Kenzingen entwickeln, und die Eltern baldmöglichst benachrichtigen.

Geänderte Öffnungszeiten im Pfarrbüro St. Laurentius und St. Andreas

Ab sofort ist das Pfarrbüro St. Laurentius in Kenzingen wie folgt geöffnet:

- Montags von 10-12 Uhr,
- Dienstags von 17:30 -19 Uhr
- Freitags von 9:30 -11 Uhr
- Das Pfarrbüro St. Andreas in Hecklingen öffnet immer dienstags von 10-11 Uhr
- Wir bitten um Beachtung



Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal

Wir laden Sie herzlich ein zu den Andachten mit Pfarrer Jenne am

Samstag 4. Juli um 19 Uhr in Tutschfelden
Sonntag, 5. Juli um 10 Uhr in Broggingen

Die Andachten finden bei angenehmer Witterung im Freien statt, da das Infektionsrisiko geringer ist, ansonsten in den Kirchen. Es gelten die üblichen Infektionsschutzbestimmungen.

Der **YouTube-Kanal „Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal“** gibt Ihnen auch unter der Woche die Gelegenheit, das Gesicht und die Stimme Ihrer Vikarin und Ihres Pfarrers zu sehen und zu hören. Sie finden da Impulse auf Hochdeutsch und Alemannisch, auch welche für Kinder, gestaltet vom Kindergarten team.

Unsere **Homepage** kommt in frischem Gewand daher. Auf dieser Homepage finden Sie die jeweils aktuellen Infos zu unseren Aktivitäten, die links zu den youtube-Filmen und jede Woche neu einen Haus-Gottesdienst-Ablauf zum ausdrucken. Für all die, die dazu technisch nicht ausgerüstet sind, legen wir jeweils ab Freitag ausgedruckte Gottesdienst-Vorlagen zur Mitnahme in eigens bereit gestellte Obstkisten vor den Kirchen in Tutschfelden und Wagenstadt. Auf entsprechende Bitte liefern wir sie Ihnen auch nach Hause.

Konfirmation und neue Konfirmanden-Gruppe

Die Konfirmation 2020 soll am Samstag, 3. Oktober, dem Tag der deutschen Einheit, im Bürgerhaus in Tutschfelden stattfinden, der von den Konfirmanden selbst gestaltete Gottesdienst am Vorabend.

Die nachfolgende Konfirmandengruppe kann anschließend angemeldet werden. Der Termin wird nach den Sommerferien bekannt gegeben.

Ökumenischer Bibelgarten

Der ökumenische Bibelgarten rund um die evangelische Kirche in Wagenstadt ist inzwischen weitestgehend fertig gestellt und mit den Hinweisschildern zu den Pflanzen und Szenen bestückt. Er darf gerne besucht werden. Zur Eröffnung, die wir leider nicht wie erhofft im großen Stil feiern konnten, finden Sie im Bibelgarten in den Info-Rahmen die Sonderausstellung „Paradiesische Pflanzen im Judentum, Christentum und Islam“ Einen ersten Eindruck von zu Hause aus können Sie sich über den youtube-Film „Aufblühen! Im ökumenischen Bibelgarten in Wagenstadt“ verschaffen.



„Oase“

Freie Christen Kenzingen

Gartenstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644/8966

„Wenn Gott die Blumen auf dem Feld, die heute blühen und morgen ins Feuer geworfen werden, so herrlich kleidet, wie viel mehr wird er sich dann um euch kümmern, ihr Kleingläubigen!“

Die Bibel (Lukas 12, 28)



Jehovas Zeugen

Versammlung Kenzingen
Telefon (07644) 9591068

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste mehr in den Kirchengebäuden statt. Jehovas Zeugen haben aber frühzeitig und innovativ auf die neue Situation reagiert und bieten die Möglichkeit, ihre interaktiven Gottesdienste per Videokonferenz gemeinsam zu erleben. Dank moderner Apps mit Audio- und Videoübertragung bieten diese Konferenzen neben der gemeinsamen Anbetung vor allem die Möglichkeit zum persönlichen Austausch. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.



Neuapostolische Kirche

Herbolzheim, Steigstraße

Sonntag, 05.07.2020
09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 08.07.2020
20:00 Uhr Andacht (Telefonschaltung)

Sonntag, 12.07.2020
09:30 Uhr Gottesdienst

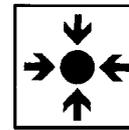
Für die Teilnahme an einem Präsenzgottesdienst ist aufgrund der derzeit eingeschränkten Anzahl der Sitzplätze eine Anmeldung erforderlich:

Internet:
nak-herbolzheim.meinegemeinde.digital
Mail: info@nak-herbolzheim.org
Telefon: 07643 / 8688

Für Gemeindeglieder, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen nicht an Präsenzgottesdiensten teilnehmen können sowie für alle anderen Interessierten werden auch weiterhin Videogottesdienste angeboten (Sonntags um 10:00 Uhr)

Informationen zu den Sonntagsgottesdiensten per Videostream unter:
www.nak-sued.de

Weitere Informationen erhalten Sie gerne beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88 oder im Internet: nak-herbolzheim.meinegemeinde.digital bzw. www.nak-freiburg-offenburg.de



Treffpunkte



Das Fasnetsmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte

Das Museum bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres geschlossen.



Versehrten- Behinderten- Sportgruppe

Die Radwandergruppe muss aufgrund der aktuellen Situation alle Veranstaltungen bis auf weiteres absagen.

Parkinson Regionalgruppe der dPV Breisgau-Nord Kenzingen

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe muss aufgrund der aktuellen Situation alle Veranstaltungen bis auf weiteres absagen.

TTSV Kenzingen

Koronarsportabteilung

„Bis auf Weiteres keine Übungsstunden“

Ansprechpartner sind:

Übungsleiter:

Michael Bradatsch, Telefon 7329

Abteilungsleiter:

Werner Schäfer, Telefon 4603



Philippinischer Kampfsport- verein Kenzingen

Die Trainingszeiten finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Judo Club Kenzingen e.V.

Das Training findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Schützengesellschaft Üsenberg

Schützenhaus (nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch in den Wald)

Unter Beachtung der Vorschriften zur Corona-Pandemie findet das Schießtraining im Schützenhaus Kenzingen ab dem 5. Juni 2020 wieder zu den üblichen Trainingszeiten statt:

**Freitags 19-22 Uhr, sonntags 10-12 Uhr
Jugendtraining: Samstags ab 18 Uhr**

Die Anzahl der im Schützenhaus Anwesenden wird auf 20 begrenzt, die Schießleitung ist gleichzeitig für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Es gelten die im Schützenhaus ausgehängten Trainingsregeln und Hygienevorschriften!



Verein für deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen

Das Training findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Angelsportverein Kenzingen, Im Brünnele 9

Unser Vereinsheim bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres geschlossen.



Kleintierzuchtverein Kenzingen, Im Brünnele

Öffnungszeiten des Vereinsheims:
Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Skat-Club ÜsenbergerASSE

Die Spielabende können aufgrund der aktuellen Situation leider nicht stattfinden.



Katholische öffentliche Bücherei

DIE BÜCHEREI **St. Laurentius, Kenzingen**
Im Bücherei-Team gehören viele der gefährdeten Altersgruppe an, deshalb können wir vorerst nur einen Öffnungstag anbieten:



Corona - Öffnungszeiten der Bücherei

**Do: 09.30 - 11.00 Uhr
17.00 - 19.30 Uhr**

Eisenbahnstr. 22, in den Räumen des Amtsgerichts, 79341 Kenzingen
Tel. 07644 5589074 während der Öffnungszeiten

Wir sind online:

**www.bibkat.de/koeb-kenzingen
e-mail: koeb-Kenzingen@web.de**

Zum Schutz der Leser/innen und des KÖB-Teams müssen die geltenden Hygiene - Vorschriften eingehalten werden: **maximal 6 Besucher gleichzeitig Mund-Nasen-Schutz tragen. Mindestabstand 1,50 m.**

Aufenthaltsdauer so **kurz wie möglich**

Online und per **e-mail** bis Mittwoch bestellte Medien können donnerstags abgeholt werden.

Wir bitten unsere Leser/innen um Rückgabe der vor der Corona-Schließung entliehenen Medien.

Säumnisgebühren werden derzeit nicht erhoben.

Musikverein Nordweil e.V.

Veranstaltungstag:

Jeden Dienstag, bei gutem Wetter ab 30.6.2020

Veranstaltungsbeginn:
ca. 18 Uhr

Ort der Veranstaltung:

Rathausplatz Nordweil

Art der Veranstaltung:

„Open Air Musikprobe“

Seit Mitte März waren wegen der derzeitigen Lage um COVID-19 leider keine Musikproben mehr möglich. Ab Dienstag, 30.6.2020 ist es uns unter strengen Hygieneauflagen wieder möglich zu proben. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines von der Stadt Kenzingen geprüften umfangreichen Hygienekonzepts. Wegen der geltenden Abstandsbestimmungen, kann das Probenlokal jedoch derzeit nur für Register- oder Einzelproben genutzt werden.

Wir freuen uns deswegen umso mehr dass wir während der Sommermonate in Absprache mit der direkten Nachbarschaft und der Gemeinde im Rathaushof proben können. Es wird wöchentlich höchstens eine Probe

für maximal 90 Minuten zwischen 18.00 Uhr und 21.30 Uhr stattfinden. Wir bitten deshalb um Verständnis!

Tobias Wacker

Geschäftsführender Vorstand MVN

Duo Carré gastiert in Kenzingen

Kammerkonzert in Corona-Zeiten

Der Ökumenische Förderkreis der Kirchenmusik lädt Sie herzlich ein zu einem Sommer-Sonderkonzert unter dem Titel „Musik aus 4 Ländern“ am Sonntag, 19.07. um 20 Uhr in der Stadtkirche St. Laurentius in Kenzingen. Das ursprünglich für diesen Termin geplante Chor-Orchesterkonzert wird auf das Jahr 2021 verschoben.

Mit Catherine Bottomley, der stellvertretenden Konzertmeisterin des Philharmonischen Orchesters Freiburg, und ihrem Kollegen Rémi Alarçon konnten zwei profilierte Musiker der ursprünglichen Besetzung für ein Kammerkonzert mit 2 Violinen gewonnen werden. Wir freuen uns sehr, dass ein Konzert in der Reihe „Musica serenata“ nach längerer Pause wieder möglich ist.

Auf dem Programm stehen Duos und Sonaten von Luigi Boccherini, Simon Le Duc und Miklós Rózsa sowie *Atem – Licht für zwei Violinen* von Johannes Meyerhöfer (*1985).

Wegen der geltenden Abstandsregeln ist die Zahl der Zuhörer auf 70 beschränkt. Aus diesem Grund bitten wir um vorherige Anmeldung (telefonisch unter 07644 / 4368 oder per mail unter mue_franz@gmx.de).



KOGL - Mitglieder- versammlung

Der Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGL Emmendingen) lädt seine Mitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Samstag, den 11.07.20, 17.00 Uhr in den Lehrgarten in Kenzingen an der Alten Straße ein.

In Anbetracht der Situation wird die Versammlung dieses Jahr als „Außenveranstaltung“ im Lehrgarten durchgeführt. Sollte das Wetter die Durchführung nicht erlauben, wird der Termin auf den 18.7.2020 17:00 Uhr verschoben. Die Information über eine Verschiebung erfolgt am 10.7.2020 auf www.kogl-emmendingen.de.

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften durchgeführt. Dies sind insbesondere die Abstandsregel sowie das Tragen einer Alltags-Schutzmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten wird. Eine Bestuhlung wird nicht vorgenommen; bei Bedarf bitte selbst einen Stuhl mitbringen. Besucher tragen sich gleich zu Beginn in die Anwesenheitsliste mit Telefonnummer ein.

Auf der Tagesordnung stehen nach der Begrüßung und Totengedenken die Berichte

des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Fachwarteobmanns, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und anschließend die Entlastung der Vorstandschaft. Nach der Neuwahl des gesamten Vorstandes wird der Vorsitzende einen Ausblick auf das kommende Vereinsjahr geben.

Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V.
(KOGLE Emmendingen)



Sportverein Hecklingen e.V.

„Die Generalversammlungen des SV Hecklingen, des Thekenclubs Hecklingen und dem Förderverein SV Hecklingen werden aus gegebenem Anlass nicht wie eigentlich geplant am 10.07.2020 stattfinden.

Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.“



Sonstiges

Herbolzheimer Tafel e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1,
79336 Herbolzheim
Tel. 07643-933432

Öffnungszeiten:

Montag	13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	13.30 - 16.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Bitte an unsere Unterstützer und Spender:

Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelspende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Bankverbindung: IBAN:
DE 2368290000049344201

Die Herbolzheimer Tafel e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Das Herbolzheimer Tafelteam sucht ehrenamtliche Mitarbeiter.

Infos unter 07643-933432, Fr. Ruddies.



Kleiderkammer Kenzingen

Verkauf bis auf weiteres unter Auflagen

In Kenzingen, Industriestraße 6, Erdgeschoss, bietet die Kleiderkammer eine gute Einkaufsmöglichkeit zu günstigen Preisen.

Unsere Öffnungszeiten:

- Jeden Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
- Jeden ersten und dritten **Donnerstag** im Monat von 15:00 bis 18:00 Uhr

Bitte beachten Sie folgende Auflagen, zu Ihrer aber auch zu unserer Sicherheit:

- Es dürfen **maximal drei Kund*innen** gleichzeitig im Verkaufsraum sein.
- Bitte halten Sie wie in anderen Geschäften auch einen angemessenen **Abstand** zueinander und zu unseren Mitarbeiter*innen ein.
- Bitte tragen Sie über Mund und Nase einen **Mundschutz**, der auch selbst genäht sein darf. Auch wir werden Mundschutz tragen.

Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V.

Info's zum Treffpunkt und anderen Fragen gibt es von Dieter Bruhin unter **0175-9145263**

Beratungsangebot der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein

Beratungen sind persönlich und telefonisch möglich

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein berät Frauen in Freiburg sowie umliegenden Landkreisen in allen beruflichen Anliegen, wie berufliche Orientierung, Wiedereinstieg, Neuorientierung, Berufswahl, Berufsweg- und Aufstiegsplanung, Aus- und Weiterbildung, Stellensuche oder Bewerbung.

Nach den aktuellen Lockerungen werden ab Juli 2020 wieder persönliche Beratungs-

gespräche angeboten. Auf Grund der derzeitigen Rahmenbedingungen sind die Beratungen im Juli ausschließlich in Freiburg möglich, ab September werden diese auch wieder im Landratsamt Emmendingen angeboten. Weiterhin besteht für die ratsuchenden Frauen auch die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen. Interessentinnen können sich montags bis freitags unter der Tel.nr. 0761 / 201-1731 oder jederzeit per Mail (frau_und_beruf@stadt.freiburg) für ein Beratungsgespräch anmelden.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und neutral.

Weitere Informationen zum Angebot und Arbeit der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein sowie nützliche Informationen zu dem Thema „Leben und Arbeiten während der Corona-Pandemie“ finden Sie unter: <https://frauundberuf.freiburg.de>

FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen

Tel 07644-385
www.Kino-Kenzingen.de

CORONA Liebe Kinogäste, Gesundheit geht vor!

Wir wollen Sie und uns nicht in Gefahr bringen und unterbrechen den Kinobetrieb ab Dienstag, den 17.3.2020 bis auf weiteres. Bitte beachten Sie Tagespresse oder unsere Homepage, wir halten Sie auf dem Laufenden.

Die besten Grüße
vom kino-team kenzingen



Ende des redaktionellen Teils

PRIMO-GRÜßANZEIGEN GRÜß MAL WIEDER!

Überraschen Sie Ihre Lieben mit netten Grußanzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt.



WIR SIND FÜR SIE DA.
Tel. 07771 / 9317-11
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



DIE CORONA-WARN-APP:

HILFT INFEKTIONS- KETTEN ZU UNTERBRECHEN.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung

PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!

Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld!



Bis zu
30%
sparen!

■ Aktionscode P-2020-06

PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!

Mixen Sie gezielt unsere Heimatblätter zu Ihrer Anzeigenschaltung. Sichern Sie sich bis zu 30% Rabatt.

Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld:

- In 3 Ausgaben Ihrer Wahl = 10% Rabatt
- In 6 Ausgaben Ihrer Wahl = 20% Rabatt
- Ab 9 Ausgaben Ihrer Wahl = 30 % Rabatt

Unsere Aktion gilt vom 15.6. bis 31.7.20 in den Ausgaben der KW 25 bis 31.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. 1 Kombination zählt als 1 Ausgabe.

Bitte Aktionscode P-2020-06 bei Bestellung angeben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

☎ 0 77 71 93 17-11
☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de
🌐 www.primo-stockach.de

Wir sehen Dein Lachen wir hören Deine Stimme, wir blicken auf eine schöne Zeit zurück.
Du bist nicht mehr da, doch in unseren Herzen wirst Du immer sein.

**Plötzlich und völlig unerwartet verstarb durch einen tragischen Unfall
unser lieber Sohn und Bruder**

Jannic Aaron Andrich

*19.09.1998 † 20.06.2020

Wir vermissen Dich

Deine Eltern Astrid und Andreas
Dein Bruder Ruben
Deine Schwester Nathalie mit Sebastian
und alle Verwandten und Freunde.

Bis zum Wiedersehen

Die Trauerfeier findet im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

*Mit dem Tod eines lieben Menschen verliert man vieles,
niemals aber die gemeinsam verbrachte schöne Zeit.*

Inge Ehrler

geb. Schindler

* 6. 12. 1947 † 30. 5. 2020

*Wir danken von Herzen für die große und
mitfühlende Anteilnahme, die uns in den schweren Tagen
in vielfältiger Weise durch Wort und Schrift, Blumen und
Zuwendungen entgegengebracht wurde.*



D - Frau Eppler für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier
A - Herrn Dr. Herdrich mit seinem Praxisteam für die gute Betreuung
N - den Schulkameraden aus Köndringen
K - dem Bestattungsinstitut Heudorf für die entlastende Hilfe
E - allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.

Kenzingen, im Juli 2020
Bombacher Straße 3

René Kauffmann
Dirk und Marina mit Marie-Louisa und Lenny
Andreas

Bauen mit Vertrauen



Erwin Meier
BAUGESCHÄFT GmbH

Wir suchen ab sofort einen zuverlässigen
und flexiblen

Maurer und Bauhelfer m/w

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle
Tätigkeit, Aufstiegschancen, Fortbildung,
ein nettes Team und leistungsgerechte
Bezahlung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.
Tel. 0 76 63 / 37 80

Erwin Meier GmbH
Bauunternehmung Eichstetten

3-4-Zimmer-Wohnung gesucht!

Hausmeistertätigkeit und Mithilfe
im Haushalt möglich.

Telefon 0 76 44 / 92 33 53

Wer hilft mir die Grünanlage rund ums Haus
in Ordnung zu bringen und zu pflegen
Führerschein, Pflanzenkenntnisse und -schnitt
sind von Vorteil Tel. 07644/6609

*Du bist nicht mehr da, wo du warst,
aber du bist überall, wo wir sind.*

Adalbert Weber

* 2. 7. 1947 † 14. 5. 2020



Die große Anteilnahme und das liebevolle Mitgefühl
haben uns die leidvollen Tage besser ertragen lassen.

Von ganzem Herzen danken wir allen, die uns ihre Verbundenheit in Worten,
mit einem Händedruck, durch Briefe, Blumen- und Geldspenden sowie
durch die Teilnahme an der Trauerfeier zum Ausdruck brachten
und seiner im Gebet gedachten.

79341 Kenzingen, im Juni 2020
Hebelstraße 4

**Wanda Zimmermann
Heike und Michael Fliehler**

Kenzinger Ehepaar um die 70

sucht 2-Zi.-Whg. in Kenzingen.

Gerne EG oder mit Aufzug. Tel. 0173/8850948

Serviceteam sucht Verstärkung

vorwiegend für Biergarten, auch als Ferienjob
stundenweise wochentags und am Wochenende

Scheidels Restaurant zum Kranz - Hotel

Offenburger Str. 18, 79341 Kenzingen

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 07644 / 6855

Arzthelferin/MFA (m/w/d)

Wir brauchen Verstärkung
(2 freie Nachmittage)

Augenarzt Dr. Bernd Wacker

79336 Herbolzheim • Am Marktplatz 4

Tel. 0179 / 425 90 80 • praxis@dr-wacker.de

Für unseren REWE Dieter Schneider Markt in
Kenzingen suchen wir flexible Regalservicekräfte auf
Minijob Basis. Arbeitszeiten Mi + Fr jeweils ab 7:00 Uhr
Bei Interesse bitte melden unter 0173-3690532

Du bist, was du isst.

Ganzheitliche Gesundheits- und Ernährungsberatung

Glück isst gesund

Maria Zimmermann

Telefon 0 76 43 / 46 53

www.glueck-isst-gesund.de

info@glueck-isst-gesund.de

Ihr kompetenter Partner in Sachen Autoersatzteile & Industriebedarf



- ▶ KFZ-ERSATZTEILE
- ▶ KFZ-ZUBEHÖR
- ▶ WÄLZLAGER/DICHTUNGEN
- ▶ WERKZEUGE
- ▶ INDUSTRIEBEDARF

Stramka GmbH • Allmendstraße 12 • 77933 Lahr
Tel. 07821/921399-0 • Fax: 07821/921399-99 NEU!!



Mittag & Abendessen zum Mitnehmen

Diesen Sonntag von 11,00 - 14,00 Uhr & 17,00 - 19,00 Uhr

- Rindfleisch mit Meerrettich**
Salzkartoffeln & Preiselbeeren 9,50 €
- gegr. Schweinfiletmedaillons im Speckmantel** 9,00 €
2 Beilagen im Preis enthalten - wählen Sie aus
Pommes, Spätzle, Kroketten, Zucchini
- Spaghetti in feiner Toscana - Hackfleischsoße** 7,50 €
Combi - Teller Wurstsalat mit Quark & Ofenkartoffel 7,50 €

Abzuholen bei Uli's Partyservice in Wagenstadt
Im Weiherle 18 (gegenüber Festhalle)
Wir freuen uns über Ihre Vorbestellung
unter 07643/934830 tgl. ab 9,00 Uhr

Ich (50) weiblich, sicheres Einkommen, NR, keine Kinder,
Sittiche erlaubt, suche ab sofort

Häuschen mit Garten

langfristig zu mieten. Kann leicht renovierungsbedürftig sein.
Eigene EBK vorhanden. Freue mich über jede Rückantwort.

Tel. 0172-6731057



Als Übertragungsnetzbetreiber sichern wir die Stromversorgung für 11 Millionen Menschen – und sorgen dafür, dass die Energiewende gelingt. Rund 750 Mitarbeiter machen unsere Region mit einem dynamischen, intelligenten Netz bereit für die Zukunft. Unterstützen Sie den Anlagenbetrieb am Standort **Eichstetten** als

Elektrofachkraft m/w/d Hoch- und Höchstspannung

DAS KANN DER JOB

- / Sie betreuen das Höchstspannungsnetz in den Themen Freileitung, Umspannwerke und Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich unserer Betriebsstelle Eichstetten
- / Sie bewegen sich täglich in der Fläche zwischen Waldshut-Tiengen im Süden und Bühl im Norden des Gebietes
- / Sie sind verantwortlich für den Betrieb und die Instandhaltung des Höchstspannungsnetzes nach VDE 0105 T 100, dazu gehören Inspektion, Wartung und Instandsetzung in den Umspannwerken und an den Freileitungen
- / Sie übernehmen die Anlagenverantwortung während der Durchführung von Arbeiten für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die zur Arbeitsstelle gehört
- / Sie beraten und unterstützen den Teamleiter in Fragen der Wartung, Instandhaltung und Entstörung sowie bei der Verbesserung der Prozesse
- / Sie nehmen am Bereitschaftsdienst der Betriebsstelle zur Fehlerlokalisierung und -behebung teil
- / Sie arbeiten eigenständig und lieben die Freiheit, direkt von Ihrem Wohnort aus zu starten

DAS KÖNNEN SIE

- / Sie besitzen eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Elektrotechnik, z. B. Elektroniker für Betriebstechnik
- / Sie bringen eine hohe Bereitschaft zum Erlangen von Zusatzqualifikationen mit, wir sichern Ihnen eine fundierte Einarbeitung zu
- / Sie zeichnen sich durch Teamfähigkeit, selbstständige Arbeitsweise und Flexibilität aus
- / Sie haben eine hohe Einsatz- und Reisebereitschaft und besitzen einen Führerschein der Klasse B

Erfahren Sie mehr über TransnetBW als Unternehmen der EnBW-Gruppe und lernen Sie unsere umfangreichen Mitarbeiter-Angebote kennen. Arbeiten Sie mit uns am größten Gesellschaftsprojekt unserer Zeit. **Wir freuen uns auf Sie!**

 **Bewerberhotline**
+49 711 21858-3606

 **Informieren und bewerben unter**
transnetbw.de/karriere



Das SchülerAbo spart Zeit, Geld und Nerven!



Wieder Bus- und Bahnfahrten – ganz bequem für alle Schüler und Azubis mit dem **SchülerAbo**. Jetzt Code scannen und **online beantragen!**

Abo klappt immer!



www.rvf.de/schuelerabo

Regio-
Verkehrsverbund
Freiburg
www.rvf.de



Unser Café ist ab Samstag, 4. Juli
wieder für Sie geöffnet!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Kenzingen

07644-340

**s' Lindewirts
Gartenwirtschaft**

ist Do bis Sa ab 17 Uhr geöffnet



Linde

— NORDWEIL —

Genießen Sie unsere
Sommerkarte oder donnerstags auch die Schnitzelkarte -
oder einfach ein Bier oder Schorle... oder so...

Abhol-Schnitzel Do-Sa 17.30-19:30 Uhr

LINDENSCHNITZEL 12 MIT KARTOFFELSALAT, GEM. SALAT
CORDON BLEU VOM SCHWEIN 13⁵⁰ MIT KARTOFFELSALAT, GEM. SALAT

...UND WEITERE SCHNITZEL-SPEZIALITÄTEN



07644 1451

BESTELLEN & ABHOLEN

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft



BESTATTUNGSINSTITUT
Kurt Heudorf
Bestattungen · Überführungen
 von und nach jedem gewünschten Ort
 Erledigung aller Formalitäten
 barrierefreier Zugang zum Büro

Parkplatz

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
 79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

**Wenn Picki, dann zur Sigi
 Kosmetik - Fußpflege**
 (auch Hausbesuche) Tel. 0 76 44 / 47 17

Volkswagen Service
Wartung & Inspektion



Wartung & Inspektion:
 ab 27,49 € monatlich¹

**Wissen, was kommt.
 Gilt auch für Ihre Werkstattbesuche.**

Wenn Ihr Volkswagen eine Wartung oder Inspektion braucht, wissen Sie mit Wartung & Inspektion der Volkswagen Leasing schon vorher, was es Sie kostet. Denn ab 27,49 € im Monat sind hier die Kosten für umfangreiche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lt. Herstellervorgabe abgedeckt. Weitere Infos gibt es bei uns oder unter www.volkswagen.de/inspektion.

¹ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Gültig für alle gebrauchten Volkswagen Pkw mit einem Mindestalter von 3 Monaten (außer Phaeton; e-Golf und e-up! mit separatem Angebot), bei einer Laufzeit von 48 Monaten und einer Fahrleistung bis zu 15.000 km/Jahr. Höhere Fahrleistungen und kürzere Laufzeiten sind mit entsprechendem Aufschlag möglich. Gilt nicht für Verschleißteile. Für private und gewerbliche Einzelkunden und die Sonderzielgruppe Menschen mit Behinderung, die ihr Fahrzeug bar gekauft oder finanziert haben. Nicht verfügbar bei Fahrzeugen, für die bereits ein Leasingvertrag oder ein Dienstleistungsvertrag (Service-Management-Vertrag) mit der Volkswagen Leasing besteht. Angebot gültig vom 02.03. bis 31.08.2020. Nur, solange der Vorrat reicht.



Dinkel + Heiny

Ihr Volkswagen Partner

Dinkel + Heiny GmbH

Industriestraße 21, 79341 Kenzingen | Tel. +49 7644 926970
 Bugstr. 3, 79336 Herbolzheim | Tel. +49 7643 9336890

www.dinkel-heiny.de

STEUERKANZLEI
GÄRTNER
 HERBOLZHEIM



**KOMPETENZ
 SCHAFFT
 VERTRAUEN**

Ihr Steuerberater in der Nähe:
Roland Gärtner Dipl.-Finanzwirt (FH)
 Hauptstraße 78
 79336 Herbolzheim
 Tel.: +49 7643 9354800
 Fax: +49 7643 9354801
info@steuerkanzlei-gaertner-herbolzheim.de
www.steuerkanzlei-gaertner-herbolzheim.de

 **Rebstock** Metzgerei
 WAGENSTÄDT Gasthaus Partyservice

Aus unserer METZGEREI:

Grillzeit – Würstchenzeit
 Merquez, Grillwürste, Bratwürste ohne Haut, Nürnberger ...

Aus unserem GASTHAUS jeden DO & FR ab 17 Uhr:
Aberdeen Black Angus Rumpsteak
Diese Woche Gazpacho – original spanische kalte Suppe

Fam. Thomann, Wilhelm-Oesterle-Str. 4, 79336 Herbolzheim, Tel. 07643/6825

 **OptiMAL**
 Immobilien

 **Jutta Weimer**

**Für meine Kunden
 suche ich die
 passende Immobilie!**

HABEN SIE DIE RICHTIGE?
Gemeinsam finden wir das heraus!
 Telefon: 07666 880811 oder 0162 2897618
www.immobilien-denzlingen.com

 **Sozialstation
 t. Franziskus**

Wir beraten Sie kostenfrei und neutral zu den Themen:
Pflege, Demenz und Familienhilfe

Unser ambulanter Pflegedienst versorgt Sie in den Bereichen:

- Körperliche Pflegemaßnahmen
- Behandlungspflege
- Weitere Leistungen rund um die Pflege
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Hausnotruf
- Mahlzeitenbringdienst
- Familienhilfe

Beratungszentrum der ökumenischen Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.
 Bismarckstrasse 19b • 79336 Herbolzheim • Tel. 07643-933698-0 • www.sst-herbolzheim.de
 Öffnungszeiten: Mo-Do: 08⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, Fr: 08⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr • Termine nach Vereinbarung auch
 abends und samstags